

-**de* LAV Art. 76 Berichterstattung *fr* OSE Art. 76 Rapport *-

LAV Art. 76 Berichterstattung

¹ Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.

Kommentare